

Niederschrift

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) – 5. Änderungssatzung der Schulsatzung (5. ÄndSSchulS)

I. Vortrag der Geschäftsleitung

Für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt besteht eine 1994 erlassene Satzung, die mehrfach, zuletzt 2020, geändert wurde.

Eine Änderung der Satzung ist u. a. notwendig, da das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-Gesetz) vom 14. Dezember 2019 am 01.01.2022 in Kraft treten wird. Eine Schule für operationstechnische Assistenten betreibt das BBZ Gesundheit für die Klinikum Ingolstadt GmbH seit 2006 nach den DKG-Richtlinien. Die Schule soll nun in eine bundeseinheitliche Form überführt werden. Für die Neuordnung dieser Ausbildungsberufe nach den staatlichen Bestimmungen ist u. a. eine Antragstellung auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Berufsfachschule für ATA und OTA bei der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Der erste Kurs nach neuem Recht startet im September 2022. Vorerst ist geplant, eine reine OTA-Klasse zu bilden. Aktuell ist noch nicht konkret abschätzbar, in welchem Umfang Synergien im fachlichen, theoretischen Unterricht herzustellen sind, die organisatorisch handhabbar sind. Um evtl. auch Kombinationsklassen aus OTA und ATA bilden zu können, wird die maximale besetzbare Anzahl an 78 Ausbildungsplätzen angegeben.

Im Rahmen der Gewinnung von Pflegekräften wird angestrebt, die Ausbildung an der Krankenpflegehilfeschule zweizügig zu organisieren. Neben dem Kurs, der gewöhnlich am zweiten Dienstag im September startet, wurde von der Möglichkeit, für die Krankenpflegehilfeschule auch einen Schuljahresbeginn zum 1. April zu etablieren, wurde Gebrauch gemacht. Demzufolge sind die maximal besetzbaren Ausbildungsplätze zu verdoppeln.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zur besseren Übersicht haben wir die bisher geltende Satzung, in der die Änderungen kenntlich gemacht wurden, und weitere Erläuterungen dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Der Text der Satzungsänderung, die noch zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Regierung von Oberbayern zugeleitet werden muss, ist als Anlage beigefügt.

II. Antrag der Geschäftsleitung:

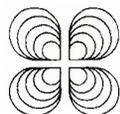
Die Zweckverbandsversammlung wolle beschließen:

Die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) wird erlassen.



Dr. Andreas Tiete
Geschäftsleiter

Anlagen



Änderungen

Satzung für die Berufsfachschulen des

Krankenhauszweckverbandes

Ingolstadt

(Schulsatzung)

vom 08.12.2021

§ 1

Schulträger, Schulordnung

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält Berufsfachschulen des Gesundheitswesens; sie sind Berufsfachschulen im Sinne des Art. 13 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Träger der Schulen ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt (§ 4 Abs. 4 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 12. Juli 1995, OBABI 1995, S. 125).

(2) Die Berufsfachschulen werden in engster Zusammenarbeit mit der Klinikum Ingolstadt GmbH betrieben.

(3) Es gelten die staatlichen Schulordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schulen

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält folgende Schulen:

1. Berufsfachschule für ~~Krankenpflege~~ Pflege des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

2. Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

3. Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten des Krankenhauszweckerbandes Ingolstadt;

4. Berufsfachschule für Physiotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

5. Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

6. Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

7. Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

8. Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

9. Berufsfachschule für anästhesietechnische und operationstechnische Assistenten

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze in den o. g. Schulen beträgt:

Berufsfachschule für Pflege 240 Plätze

Berufsfachschule für med.-techn. Laboratoriumsassistenten
72 Plätze

Berufsfachschule für med.-techn. Radiologieassistenten
60 Plätze

Berufsfachschule für Physiotherapie 90 Plätze

Berufsfachschule für Ergotherapie
60 Plätze

Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger
48 Plätze

Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
20 Plätze

Berufsfachschule für Logopädie
45 Plätze

Berufsfachschule für anästhesietechnische und operationstechnische Assistenten
78 Plätze

(3) Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann gesondert geregelt werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt verfolgen gemäß § 5 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2) Bei Auflösung der Berufsfachschulen oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für andere Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt zu verwenden.

§ 4**Organisation, Lehredienstordnung**

(1) Die Schulen werden in einem beruflichen Schulzentrum (Berufsbildungszentrum) organisatorisch zusammengefasst.

(2) Das Zentrum wird geleitet von einem Direktor/einer Direktorin.

(3) Es kann eine erweiterte Schulleitung analog der staatlichen Bestimmungen (Art. 57 a BayEUG) eingeführt werden. Anzahl, Personen und Dauer der erweiterten Schulleitung werden von der Geschäftsleitung bestimmt. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung wird mit der ständigen Stellvertretung des Direktors beauftragt.

(4) Die Schulen werden als Fachschaften geführt, die von Fachlehrkräften geleitet werden.

(5) Die Aufgaben des Schulleiters sind in Art. 57 Abs. 2 BayEUG festgelegt. Sie werden vom Schulträger auf Direktor/in und ggf. Fachschaftsleiter/innen gemäß den bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Maßgaben übertragen.

(6) Der Direktor/die Direktorin wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(7) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrer-dienstordnung - LDO) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer- Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung, findet für die

Lehrkräfte an den Schulen des Krankenhauszweckverbandes Anwendung, soweit spezielle Regelungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht entgegenstehen.

§ 5**Schulbetrieb**

(1) Das Schuljahr an den Berufsfachschulen beginnt am zweiten Dienstag im September.

(2) Die Schuljahre an der Berufsfachschule für Pflege und Krankenpflegehilfe beginnen zusätzlich am 1. April eines Jahres.

(3) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

(4) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

§ 6**Haftung**

Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der schulischen Einrichtungen gemäß den Schulordnungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gleiches gilt für die gesetzliche Haftung des Schulträgers.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2020 (OBABI S. 272) außer Kraft.

Ingolstadt, 08.12.2021

**KRANKENHAUSZWECKVERBAND
INGOLSTADT**

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

**Satzung für die Berufsfachschulen des
Krankenhauszweckverbandes
Ingolstadt
(Schulsatzung)**

Vom 08.12.2021

Erläuterungen zu den Änderungen

Zu § 2 Abs. 1:

Das Gesetz über die Ausbildung zur/zum Anästhesietechnischen Assistentin/Assistenten und zur/zum Operationstechnischen Assistentin/Assistenten (ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisher über die KIGmbH betriebene (in Kooperation mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft) OTA-Schule wird in eine bundeseinheitlich geregelte Form überführt. Die Ausbildung wird im Schulrecht verankert. Am BBZ Gesundheit wird die Berufsfachschule für anästhesietechnische und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten gegründet und das Verfahren zur schulaufsichtlichen Genehmigung eingeleitet. Der erste Kurs nach neuem Recht startet im September 2022.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Rahmen des angestrebten Projekts SPF 22a soll die Ausbildung an der Krankenpflegehilfeschule zweizügig organisiert werden. Neben dem Kurs, der bisher im September startete, kann auch im April ein Ausbildungsgang beginnen. Demzufolge ist sind die maximal besetzbaren Ausbildungsplätze zu verdoppeln.

Vorerst ist geplant, eine reine OTA-Klasse zu bilden. Aktuell ist noch nicht konkret abschätzbar, in welchem Umfang Synergien im fachlichen, theoretischen Unterricht herzustellen sind, die organisatorisch handhabbar sind. Um evtl. auch Kombinationsklassen aus OTA und ATA bilden zu können, wird die maximale besetzbare Anzahl an 78 Ausbildungsplätzen angegeben.